

Mittelschuldirektionsverordnung (MiSDV)

Änderung vom 06.07.2021

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: **433.121.1**

Aufgehoben: –

*Die Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern
beschliesst:*

I.

Der Erlass [433.121.1](#) Mittelschuldirektionsverordnung vom 16.06.2017 (MiSDV) (Stand 01.08.2020) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 3 (neu)

³ Für gymnasiale Bildungsgänge privater Anbieter gelten ebenfalls die Bestimmungen zu den basalen fachlichen Studierkompetenzen.

Art. 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Mit der Zeugnisnote wird die Leistung in einem Fach während einer ganzen Beurteilungsperiode bewertet. Die Zeugnisnoten errechnen sich aufgrund erhaltener Einzelnoten in schriftlichen, mündlichen oder praktischen Arbeiten sowie der Beiträge im Unterricht.

² Die Zeugnisnoten der Fächer, die aus mehreren Teilfächern zusammengesetzt sind, werden wie folgt berechnet:

- a **(geändert)** sofern im gymnasialen Bildungsgang Noten für Teilfächer erteilt werden, zählen alle mit gleichem Gewicht, sie werden auf eine Nachkommastelle gerundet und die Gesamtnote entspricht dem arithmetischen Mittel der Teilnoten, wobei die Gesamtnoten X,25 und X,75 aufgerundet werden,

- b **(geändert)** sofern im gymnasialen Bildungsgang keine Teilnoten erteilt werden, orientiert sich das Gewicht der Teilfächer an der Anzahl der Unterrichtslektionen,
- c **(neu)** sofern in Fachmittelschulbildungsgängen Noten für Teilfächer erteilt werden, zählen alle mit gleichem Gewicht, sie werden auf eine ganze oder halbe Note gerundet und die Gesamtnote entspricht dem arithmetischen Mittel der Teilnoten, wobei die Teil- und die Gesamtnoten X,25 und X,75 aufgerundet werden.

Art. 12 Abs. 3 (geändert)

³ Die Ergebnisse der Fachmaturität Gesundheit sowie Soziale Arbeit werden durch die betreuende Lehrkraft und die zuständige Expertin oder den zuständigen Experten ohne Sitzung gemäss Absatz 1 erwahrt.

Art. 14 Abs. 1, Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (unverändert) [FR: (geändert)]

¹ Ausserhalb der vorgegebenen Aufnahmezeitpunkte sind Aufnahmen nur möglich, wenn die Schülerin oder der Schüler den gleichen Bildungsgang in einer Schule mit schweizerisch anerkanntem Abschluss oder eine ausländische Schule, die auf die gleichen abnehmenden Bildungsinstitutionen vorbereitet, besucht und weiterhin besuchen kann und

- a **(geändert)** der Schulwechsel aus wichtigen persönlichen Gründen, insbesondere bei Wohnortswechsel erfolgt,
- b **(geändert)** die Voraussetzungen für den Besuch eines Bildungsgangs, der besondere Begabungen unterstützt, nicht mehr erfüllt sind oder
- c **(neu)** die Förderung einer neu attestierten besonderen Begabung den Schulwechsel notwendig macht.

² Aufnahmeentscheide anderer Kantone werden anerkannt. Bei Übertritten aus einem Gymnasium mit schweizerisch anerkanntem Maturitätsausweis oder einer Fachmittelschule mit schweizerisch anerkanntem Fachmittelschulausweis wird der Promotionsentscheid der abgebenden Schule übernommen.

⁴ Für Schülerinnen und Schüler, welche die Bedingung gemäss Absatz 1 nicht erfüllen, kann die Schulleitung in begründeten Fällen nach einer Abklärung der Eignung eine Aufnahme sur dossier vornehmen.

Art. 14a (neu)

Aufnahmen von Zuziehenden auf die ordentlichen Aufnahmezeitpunkte

¹ Auf Beginn der Ausbildung oder auf den Beginn des zweitletzten Ausbildungsjahres sind Aufnahmen von zuziehenden Schülerinnen und Schülern nur möglich, wenn sie in den gleichen Bildungsgang einer Schule mit schweizerisch anerkanntem Abschluss oder in den Bildungsgang einer ausländischen Schule, der auf die gleichen abnehmenden Bildungsinstitutionen vorbereitet, aufgenommen wurden oder einen solchen besuchen und weiterhin besuchen könnten.

Art. 16 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ In besonderen Fällen, insbesondere wenn fehlende Sprachkenntnisse das Verständnis des Unterrichts erheblich erschweren, kann eine Schülerin oder ein Schüler als Hospitantin oder als Hospitant in einen mehrjährigen Bildungsgang aufgenommen werden. Das Hospitium dauert in der Regel bis zum Ende des laufenden Schuljahrs.

⁴ Das Hospitium kann von der Schulleitung um ein Schuljahr verlängert werden.

Art. 17 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Schulleitung kann Gastschülerinnen und Gastschülern den Besuch eines mehrjährigen Bildungsgangs für die Dauer von höchstens einem Jahr bewilligen.

Art. 18 Abs. 1a (neu)

^{1a} Promotionen gelten für das direkt anschliessende Schuljahr bzw. Semester.

Art. 20 Abs. 2, Abs. 3

² Das Zeugnis enthält

- d* **(geändert)** die Zeugnisnoten oder die Bestätigung des Besuchs für weiteren obligatorischen Unterricht und Fakultativfächer, allenfalls mit der Bemerkung «auf Anspruchsniveau des Promotionsfachs»,
- f* **(geändert)** die Anzahl der entschuldigten und unentschuldigten Absenzen gemäss Artikel 131 bis 133, ausser bei Bildungsgängen, welche spezifisch auf die Bedürfnisse Erwachsener ausgerichtet sind,

³ Das Zeugnis kann zudem enthalten

- c* **(geändert)** den Vermerk zur zweisprachigen Matur, unter Erwähnung der Immersionsprache und der immersiv unterrichteten Fächer,

**Art. 21 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert),
Abs. 5 (neu)**

¹ Nach dem ersten Semester von mehrjährigen Bildungsgängen erhalten die Schülerinnen und Schüler neben dem Zeugnis ebenfalls eine formative Beurteilung.

² Ab dem zweiten Ausbildungsjahr wird den Schülerinnen und Schülern am Ende des ersten Semesters ein Zwischenbericht ausgestellt. Dieser enthält den bis dahin erreichten Notenstand, eine formative Beurteilung und die Absenzen.

⁴ Die formative Beurteilung bezieht sich mindestens auf die Fächer mit bis dahin ungenügendem Notenstand.

⁵ In den FMS-Bildungsgängen bezieht sich die formative Beurteilung zusätzlich auf das Arbeits- und Lernverhalten.

Art. 37 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Am Ende des zweiten Jahrs der Sekundarstufe I einer öffentlichen Schule im französischsprachigen Kantonsteil erfolgt die Aufnahme in das erste Jahr des zweisprachigen gymnasialen Bildungsgangs aufgrund der Beurteilung der zuständigen Behörde der abgebenden Schule. Es finden keine Aufnahmeprüfungen statt.

³ Die Eltern melden Schülerinnen und Schüler bis Anfang Dezember auf einem besonderen Formular bei der Schulleitung der abgebenden Schule an.

**Art. 38 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu), Abs. 1b (neu), Abs. 1c (neu),
Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)**

Beurteilung, Aufnahmeentscheid (Überschrift geändert)

¹ Schülerinnen und Schüler werden aufgenommen, wenn sie am Ende des ersten Semesters des zweiten Jahrs der Sekundarstufe I der «section préparant aux écoles de maturité (section p)» zugewiesen sind und den nachfolgenden Anforderungen genügen.

a Aufgehoben.

b Aufgehoben.

c Aufgehoben.

d Aufgehoben.

^{1a} Eine Schülerin oder ein Schüler muss

- a im Fach Deutsch dem Niveau A zugewiesen sein, wobei mindestens die Note 4 erreicht wird und entweder
- b in den Fächern Französisch, Deutsch und Mathematik dem Niveau A zugewiesen sein, wobei
 1. mindestens in zwei Fächern die Note 5 oder besser erreicht wird oder
 2. mindestens in einem Fach die Note 5 oder besser erreicht wird und keine der Noten in den anderen zwei Fächern unter 4 ist, oder
- c in zwei der Fächer Französisch, Deutsch und Mathematik dem Niveau A zugewiesen sein, wobei in diesen zwei Fächern mindestens die Note 5 erreicht wird und die Note des dritten Fachs nicht unter 4 ist.

^{1b} Die Zuweisung zu den Niveaus und die Beurteilung der fachlichen Kompetenzen richtet sich nach den Kriterien der DVBS.

^{1c} Die Beurteilung der fachlichen Kompetenzen bezieht sich auf die Leistungen im vergangenen Semester.

² Die Aufnahme erfolgt mit der Auflage, dass das zweite Semester des zweitletzten Jahrs der Sekundarstufe I der «section préparant aux écoles de maturité (section p)» besucht wird.

³ Die zuständige Behörde der abgebenden Schule eröffnet die Aufnahme am Ende des ersten Semesters des zweiten Jahrs der Sekundarstufe I durch Verfügung.

Art. 45 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Aufnahmen in Bildungsgänge, die zu einer zweisprachigen Maturität führen, erfolgen in der Regel auf den Beginn des ersten Jahrs des gymnasialen Bildungsgangs. Es gelten die Aufnahmebedingungen und Zuständigkeiten für den ordentlichen gymnasialen Bildungsgang des deutsch- bzw. französischsprachigen Kantonsteils. Vorbehalten bleiben Artikel 37 bis 40.

Art. 46 Abs. 1, Abs. 3 (neu)

¹ Im Falle von Zulassungsbeschränkungen für die Aufnahme in Bildungsgänge, die zu einer zweisprachigen Maturität führen, sind folgende Kriterien massgebend:

- a **(geändert)** im deutschsprachigen Kantonsteil der höhere Durchschnitt der Zeugnisnoten in Deutsch, Französisch und Mathematik des letzten der Aufnahme vorangehenden Zeugnisses der Sekundarstufe I,

b **(geändert)** im französischsprachigen Kantonsteil die bessere Beurteilung des letzten der Aufnahme vorangehenden Zeugnisses in der «section préparant aux écoles de maturité (section p)».

³ Die Schulleitung der aufnehmenden Schule entscheidet über die Zulassung.

Art. 47 Abs. 2a (neu), Abs. 3 (geändert)

^{2a} Die Schulleitung der aufnehmenden Schule entscheidet über die Aufnahme.

³ Sie kann aus wichtigen Gründen eine spätere Aufnahme in einen Bildungsgang, der besondere Begabungen unterstützt, bewilligen, falls die Promotionsbedingungen sowie die Bedingungen gemäss Absatz 2 erfüllt sind.

Art. 51 Abs. 4 (aufgehoben)

⁴ *Aufgehoben.*

Art. 58 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (unverändert) [FR: (geändert)]

³ Die Schulleitung kann auf ein begründetes Gesuch hin zudem eine Promotion in das vierte Semester mit Probezeit bewilligen für Schülerinnen und Schüler mit einem ungenügenden Zeugnis im dritten Semester.

⁴ Für Schülerinnen und Schüler, die mit einer Probezeit ins vierte Semester promoviert wurden, wird die Gesamtleistung in diesem Semester beurteilt. Ist die Gesamtleistung genügend, so erfolgt die definitive Aufnahme. Ist die Gesamtleistung ungenügend, müssen sie aus dem Bildungsgang austreten. Die Schulleitung kann auf Gesuch hin einen Verbleib an der Schule bewilligen:

Aufzählung unverändert.

Art. 59 Abs. 2 (unverändert) [FR: (geändert)]

² Vom Beginn des dritten Semesters an haben vorgängig definitiv aufgenommene, nicht promovierte Schülerinnen und Schüler das Recht, einmal ein Jahr zu wiederholen, wobei eine Wiederholung gemäss Artikel 58 Absatz 4 mitgezählt wird.

Art. 60 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

² Die Schulleitung eröffnet den Kandidatinnen und Kandidaten die Note der Maturaarbeit spätestens sechs Wochen vor Beginn der Maturitätsprüfungen durch Verfügung.

³ An Mittelschulen privater Anbieter mit anerkanntem Maturitätsabschluss legt die Schulleitung die Note für die Maturaarbeit durch Verfügung fest.

Art. 61 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Kandidatinnen und Kandidaten melden sich bis Mitte Februar bei der Schulleitung zu den Maturitätsprüfungen an und bezahlen gleichzeitig die Prüfungsgebühr.

² Eine Abmeldung ist bis 30 Tage vor Beginn der Maturitätsprüfungen möglich.

Art. 68 Abs. 4a (neu), Abs. 5 (geändert) [FR: (unverändert)], Abs. 6 (geändert)

^{4a} Die Ergebnisse der ersten Teilprüfung werden nach deren Abschluss durch Verfügung eröffnet.

⁵ Die Maturitätsprüfungen werden auch bei Aufteilung in zwei Teilprüfungen als Einheit betrachtet.

⁶ Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Maturitätsprüfung nicht bestehen, wiederholen das letzte Ausbildungsjahr direkt anschliessend im entsprechenden ordentlichen gymnasialen Bildungsgang.

Art. 70 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Die Maturitätsnote für die Maturaarbeit ist die gemäss Artikel 60 verfügte Note.

³ Die Maturitätsnote in den übrigen Maturitätsfächern ist die Erfahrungsnote.

Art. 72 Abs. 5 (geändert)

⁵ Der Maturitätsausweis wird von der Bildungs- und Kulturdirektorin oder dem Bildungs- und Kulturdirektor, von der Präsidentin oder dem Präsidenten der KMK sowie von dem Schulleitungsmitglied, das die Schule gegen aussen vertritt, als Rektorin oder Rektor unterschrieben.

Titel nach Titel 3.1.1 (geändert)**3.1.1.1 Aufnahmen auf den Beginn des FMS-Bildungsgangs****Titel nach Art. 83 (geändert)****3.1.2 Zeugnisnoten, Zeugnis, Promotionen und Berufsfeldwahl****Art. 84 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 3a (neu), Abs. 4 (geändert)**

¹ Die Zeugnisnoten folgender Fächer und Teilfächer sind für die Festlegung der Gesamtleistung in der jeweiligen Beurteilungsperiode massgebend:

- a **(geändert)** «erste Landessprache»,
- b **(geändert)** «zweite Landessprache»,
- c **(geändert)** «dritte Sprache»,
- d **(geändert)** «Mathematik»,
- e **(geändert)** «Naturwissenschaften» bestehend aus den Teilfächern «Biologie», «Chemie» sowie «Physik»,
- f **(geändert)** «Geistes- und Sozialwissenschaften» bestehend aus den Teilfächern «Geschichte und Politik», «Geografie», «Wirtschaft und Recht» sowie «Philosophie»,
- g **(geändert)** «Psychologie»,
- h **(neu)** «musische Fächer» bestehend aus den Teilfächern «Bildnerisches Gestalten» sowie «Musik»,
- i **(neu)** «Sport und Gesundheitsförderung»,
- j **(neu)** «Berufsfeldeinblicke» bestehend aus den Teilfächern «Humanbiologie», «Pädagogik/Entwicklungspsychologie» sowie «Soziologie».

² Im dritten Jahr des FMS-Bildungsgangs sind im Berufsfeld Gesundheit zusätzlich die Zeugnisnoten der folgenden Fächer und Teilfächer massgebend:

- a **(neu)** «Humanbiologie»,
- b **(neu)** «Chemie und Physik» bestehend aus den Teilfächern «Chemie» sowie «Physik»,
- c **(neu)** «Mensch und Gesellschaft» bestehend aus den Teilfächern «Philosophie», «Wirtschaft und Recht» sowie «Psychologie».

³ Im dritten Jahr des FMS-Bildungsgangs sind im Berufsfeld Soziale Arbeit zusätzlich die Zeugnisnoten der folgenden Fächer und Teilfächer massgebend:

- a **(neu)** «Soziologie»,
- b **(neu)** «Gesellschaft und Wirtschaft» bestehend aus den Teilfächern «Geschichte und Politik» sowie «Wirtschaft und Recht»,
- c **(neu)** «Mensch und Gesellschaft» bestehend aus den Teilfächern «Psychologie», «Pädagogik/Entwicklungspsychologie» sowie «Philosophie».

^{3a} Im dritten Jahr des FMS-Bildungsgangs sind im Berufsfeld Pädagogik zusätzlich die Zeugnisnoten der folgenden Fächer und Teilfächer massgebend:

- a «Psychologie» bestehend aus den Teilfächern «Psychologie» sowie «Pädagogik/Entwicklungspsychologie»,
- b «Musik und Bildnerisches Gestalten» bestehend aus den Teilfächern «Musik» sowie «Bildnerisches Gestalten»,
- c «Naturwissenschaften und Geografie» bestehend aus den Teilfächern «Naturwissenschaften (Chemie/Physik)» sowie «Geografie».

⁴ Die Gesamtleistung ist genügend, wenn

- a **(geändert)** der Durchschnitt der Zeugnisnoten der massgebenden Fächer mindestens 4,0 beträgt,
- b **(geändert)** von den Zeugnisnoten der massgebenden Fächer die Summe der Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser als 2 ist und
- c **(geändert)** in den massgebenden Fächern, bzw. wenn ein Fach aus mehreren Teilfächern besteht, in den Teilfächern nicht mehr als drei Noten unter 4 auftreten.

Art. 84a (neu)

Berufswahl für das letzte Jahr des FMS-Bildungsganges

¹ Die Schülerinnen und Schüler wählen bis Mitte Februar des zweiten Jahrs des FMS-Bildungsganges ihr Berufswahl für das letzte Schuljahr. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

² Die Schulleitung kann bis spätestens auf Beginn des letzten Ausbildungsjahrs des FMS-Bildungsganges einen Wechsel des Berufswahls aus wichtigen Gründen und falls freie Plätze vorhanden sind auf Gesuch hin bewilligen.

³ Bei einem Neubeginn des dritten Jahrs des FMS-Bildungsganges kann das Berufswahl gewechselt werden.

Art. 84b (neu)

Beschränkung der Anfangsmöglichkeiten für einen Beginn des dritten Jahrs des FMS-Bildungsganges

¹ Das dritte Jahr des FMS-Bildungsganges kann höchstens dreimal begonnen werden.

Art. 85 Abs. 5 (aufgehoben)

⁵ *Aufgehoben.*

Art. 86 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

² Die Schulleitung eröffnet den Kandidatinnen und Kandidaten die Note der Selbstständigen Arbeit spätestens sechs Wochen vor Beginn der FMS-Ausweisprüfungen durch Verfügung.

³ An Mittelschulen privater Anbieter mit anerkanntem Fachmittelschulabschluss legt die Schulleitung die Note für die Selbstständige Arbeit durch Verfügung fest.

Art. 87 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Kandidatinnen und Kandidaten melden sich bis Mitte Februar bei der Schulleitung zu den FMS-Ausweisprüfungen an und bezahlen gleichzeitig die Prüfungsgebühr.

² Eine Abmeldung ist bis 30 Tage vor Beginn der FMS-Ausweisprüfungen möglich.

Art. 89 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (geändert)

Wiederholung des letzten Schuljahrs und der FMS-Ausweisprüfungen (Überschrift geändert)

¹ Kandidatinnen und Kandidaten, die die FMS-Ausweisprüfungen nicht bestanden haben, können das letzte Schuljahr an der bisher besuchten oder einer anderen Schule direkt anschliessend wiederholen. Vorbehalten bleibt Artikel 84b.

⁴ Wer zweimal eine schweizerisch anerkannte FMS-Ausweisprüfung im gleichen Berufsfeld nicht bestanden hat, wird zu keiner weiteren kantonal anerkannten FMS-Ausweisprüfung im gleichen Berufsfeld zugelassen.

Art. 91 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben)

³ Die FMS-Ausweisprüfungen erstrecken sich auf das Unterrichtspensum der gesamten FMS-Ausbildung.

⁴ *Aufgehoben.*

Art. 91a (neu)

Bereiche der Fachmittelschulausweisfächer

¹ Fachmittelschulausweisfächer umfassen Fächer und Teilfächer im Bereich Allgemeinbildung und berufsfeldspezifische Fächer.

Art. 92 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 3a (neu)

¹ Fachmittelschulausweisfächer (FMS-Ausweisfächer) im Bereich der Allgemeinbildung sind:

- a (geändert) erste Landessprache,
- b (geändert) zweite Landessprache,
- c (geändert) dritte Sprache,
- d (unverändert) [FR: (geändert)] Mathematik,
- e (geändert) Biologie,

- f* **(geändert)** Geschichte und Politik,
g **(geändert)** musische Fächer und Sport für den FMS-Ausweis in den Berufsfeldern Gesundheit und Soziale Arbeit bzw. Sport und Gesundheitsförderung für den FMS-Ausweis im Berufsfeld Pädagogik.

² Berufsfeldspezifische FMS-Ausweisfächer für das Berufsfeld Gesundheit sind:

- a* **(geändert)** Humanbiologie,
b **(geändert)** Chemie und Physik,
c **(neu)** Mensch und Gesellschaft.

³ Berufsfeldspezifische FMS-Ausweisfächer für das Berufsfeld Soziale Arbeit sind:

- a* **(geändert)** Soziologie,
b **(geändert)** Gesellschaft und Wirtschaft,
c **(neu)** Mensch und Gesellschaft.

^{3a} Berufsfeldspezifische FMS-Ausweisfächer für das Berufsfeld Pädagogik sind:

- a* Psychologie,
b Musik und Bildnerisches Gestalten,
c Naturwissenschaften und Geografie.

Art. 94 Abs. 1a (geändert)

^{1a} Die Erfahrungsnote ist das ungerundete arithmetische Mittel aller zum FMS-Ausweisfach gehörenden Zeugnisnoten des letzten Schuljahrs, in welchem das Fach unterrichtet worden ist.

Art. 95 Abs. 3 (unverändert) [FR: (geändert)]

³ Die FMS-Ausweisnote in den übrigen FMS-Ausweisfächern ist die auf eine ganze oder halbe Zahl gerundete Erfahrungsnote. X,25 und X,75 werden aufgerundet.

Art. 97 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

Fachmittelschulausweis (Überschrift geändert) [FR: (unverändert)]

¹ Die Schule stellt den Fachmittelschulausweis gemäss Artikel 22 des Reglements der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren vom 25. Oktober 2018 über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen¹⁾ aus.

¹⁾ BSG [439.181.1](#)

³ Der Fachmittelschulausweis wird von der Bildungs- und Kulturdirektorin oder dem Bildungs- und Kulturdirektor, von der Präsidentin oder dem Präsidenten der KPFMS sowie dem für die Fachmittelschulbildungsgänge verantwortlichen Schulleitungsmitglied unterschrieben.

Titel nach Titel 3.2 (geändert)

3.2.1 Aufbau der Bildungsgänge

Art. 98a (neu)

¹ Die Fachmaturitätsbildungsgänge Gesundheit und Soziale Arbeit setzen sich zusammen aus einführenden und begleitenden Unterrichtseinheiten, dem Praktikum im Berufsfeld, der schriftlichen Fachmaturitätsarbeit und den Fachmaturitätsprüfungen.

² Der Fachmaturitätsbildungsgang Pädagogik setzt sich zusammen aus dem Praktikum, der Fachmaturitätsarbeit, dem schulischen Teil von einem Semester und den Fachmaturitätsprüfungen.

Titel nach Art. 98a (neu)

3.2.1a Aufnahmen

Art. 99 Abs. 1a (neu), Abs. 1b (neu), Abs. 1c (neu), Abs. 1d (neu), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben), Abs. 5 (aufgehoben), Abs. 6 (aufgehoben), Abs. 7 (geändert), Abs. 8 (neu)

^{1a} Die Fachmaturitätsbildungsgänge werden in der Regel an der Fachmittelschule absolviert, an welcher der Fachmittelschulausweis erworben wurde.

^{1b} Sie können an einer anderen Fachmittelschule absolviert werden, wenn

- a das gewünschte Berufsfeld nicht an der Schule angeboten wird, an welcher der Fachmittelschulausweis erworben wurde,
- b es keine freien Plätze im Bildungsgang gibt oder
- c wichtige Gründe vorliegen.

^{1c} Die Aufnahme erfolgt in der Regel unmittelbar nach dem Erwerb des Fachmittelschulausweises.

^{1d} In begründeten Fällen kann eine Aufnahme in den Fachmaturitätsbildungsgang bis spätestens drei Jahre nach Erwerb des Fachmittelschulausweises erfolgen.

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

⁴ *Aufgehoben.*

⁵ *Aufgehoben.*

⁶ *Aufgehoben.*

⁷ Eine Kandidatin oder ein Kandidat kann höchstens dreimal in einen Fachmaturitätsbildungsgang aufgenommen werden.

⁸ Die Schulleitung der aufnehmenden Fachmittelschule entscheidet über die Aufnahme.

Art. 99a (neu)

Aufnahmebedingungen

¹ Die Aufnahme in den Fachmaturitätsbildungsgang erfolgt unter der Voraussetzung, dass

- a ein Fachmittelschulenausweis im entsprechenden Berufsfeld vorliegt, vorbehalten bleibt Artikel 99b,
- b bis spätestens zu Beginn des Bildungsgangs ein Vertrag für den Besuch eines genehmigten Praktikums vorliegt und
- c für den Fachmaturitätsbildungsgang Pädagogik ein vierwöchiges Arbeitswelterfahrungspraktikum in der zweiten Landessprache gemäss Lehrplan absolviert wurde.

² Für die Fachmaturität im Berufsfeld Gesundheit kann anstelle eines Vertrags für den Besuch eines genehmigten Praktikums auch die Zulassung zu einer tertiären Ausbildung mit integriertem äquivalentem Praktikum vorliegen.

Art. 99b (neu)

Aufnahme in den Fachmaturitätsbildungsgang eines anderen Berufsfelds

¹ Liegt kein Fachmittelschulenausweis im entsprechenden Berufsfeld vor, müssen für die Aufnahme in den Fachmaturitätsbildungsgang die Kompensationsleistungen erfolgreich absolviert worden sein.

² Die Kompensationsleistungen bestehen aus

- a dem Besuch des Unterrichts der entsprechenden berufsfeldspezifischen Fächer und
- b der Absolvierung der FMS-Ausweisprüfungen in den entsprechenden berufsfeldspezifischen FMS-Ausweifächern.

³ Die Kompensationsleistungen gelten als erfolgreich absolviert, wenn der ungerundete Durchschnitt der gemäss Artikel 94 und 95 errechneten Noten der berufsfeldspezifischen FMS-Ausweifächer mindestens 4,0 beträgt.

⁴ Die Schulleitung stellt das erfolgreiche Absolvieren der Kompensationsleistungen fest.

⁵ Die Kompensationsleistungen können einmal wiederholt werden, wenn das letzte FMS-Ausbildungsjahr nur einmal absolviert worden war.

Titel nach Art. 99b (geändert)

3.2.2 Anforderungen an das Praktikum

Art. 100 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 2a (neu), Abs. 3 (geändert)

Praktikum in den Berufsfeldern Gesundheit und Soziale Arbeit (Überschrift geändert)

¹ Das Praktikum in den Berufsfeldern Gesundheit und Soziale Arbeit dauert mindestens 24 Wochen. Zudem müssen vorbereitende oder begleitende Unterrichtseinheiten besucht werden.

a Aufgehoben.

b Aufgehoben.

² Das Praktikum muss Bezug zum Kernauftrag des Berufsfelds haben, in einer Institution des entsprechenden Berufsfelds stattfinden und direkten Kontakt zu betreuenden Personen sicherstellen.

^{2a} Im Berufsfeld Gesundheit kann das Praktikum mit vergleichbarer Dauer innerhalb einer entsprechenden tertiären Ausbildung absolviert werden.

³ Über die Genehmigung des Praktikums entscheidet die Schulleitung der Fachmittelschule, an welcher der Fachmaturitätsbildungsgang absolviert wird.

Art. 100a (neu)

Praktikum im Berufsfeld Pädagogik

¹ Das Praktikum im Berufsfeld Pädagogik dauert mindestens sechs Wochen.

² Erfolgt das Praktikum an einer öffentlichen Volksschule des Kantons, gilt es als genehmigt. Aus wichtigen Gründen kann das Praktikum auch an privaten oder ausserkantonalen Schulen genehmigt werden.

³ Die Schulleitung der Fachmittelschule, an welcher der Fachmaturitätsbildungsgang absolviert wird, bestätigt nach Abschluss des Praktikums, dass es gemäss Praktikumsvertrag absolviert wurde.

⁴ Wird das Praktikum nicht gemäss Praktikumsvertrag absolviert, muss der Fachmaturitätsbildungsgang neu aufgenommen werden. Vorbehalten bleibt Artikel 99 Absatz 7.

Art. 102 Abs. 1 (aufgehoben)

¹ *Aufgehoben.*

Art. 103 Abs. 4 (aufgehoben)

⁴ *Aufgehoben.*

Art. 105 Abs. 2 (geändert) [FR: (unverändert)], Abs. 3 (neu)

² Die Bewertung der schriftlichen Fachmaturitätsarbeit erfolgt durch die betreuende Lehrkraft der Fachmittelschule und eine Expertin oder einen Experten aus dem betreffenden Berufsfeld.

³ Die Schulleitung eröffnet die Bewertung der schriftlichen Fachmaturitätsarbeit durch Verfügung.

Art. 106 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Zu den Fachmaturitätsprüfungen Pädagogik melden sich die Kandidatinnen und Kandidaten selber bis spätestens Ende Februar an.

² Die Anmeldung zu den Fachmaturitätsprüfungen Gesundheit oder Soziale Arbeit erfolgt automatisch mit der Verfügung der Note für die schriftliche Fachmaturitätsarbeit.

Art. 107 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben), Abs. 5 (neu)

¹ Die Kandidatin oder der Kandidat für eine Fachmaturität Gesundheit oder Soziale Arbeit wird zu den Fachmaturitätsprüfungen zugelassen, wenn

- a **(neu)** die einführenden oder begleitenden Unterrichtseinheiten besucht wurden,
- b **(neu)** das Praktikum und die schriftliche Fachmaturitätsarbeit mindestens als genügend bewertet wurden und
- c **(neu)** die Prüfungsgebühr entrichtet wurde.

² Die Kandidatin oder der Kandidat wird zu den Fachmaturitätsprüfungen für die Fachmaturität Pädagogik zugelassen, wenn

- a **(geändert)** das pädagogische Praktikum von sechs Wochen als absolviert bestätigt wurde,

³ *Aufgehoben.*

⁴ *Aufgehoben.*

⁵ Die Schulleitung entscheidet über die Zulassung.

Art. 108 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Kandidatinnen und Kandidaten, die die Fachmaturitätsprüfungen nicht bestanden haben, können direkt anschliessend wieder in den Fachmaturitätsbildungsgang eintreten. Vorbehalten bleibt Artikel 99 Absatz 7.

² Sie können die Fachmaturitätsprüfungen im gleichen Berufsfeld einmal wiederholen; dies gilt auch, wenn von Artikel 110 Absatz 4 Gebrauch gemacht wurde.

a Aufgehoben.

b Aufgehoben.

³ Bei einem erneuten Eintritt in einen Fachmaturitätsbildungsgang sind sämtliche Voraussetzungen für die Aufnahme in den Bildungsgang und die Zulassung zu den Fachmaturitätsprüfungen vollständig zu erfüllen.

**Art. 112 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert) [FR: (unverändert)],
Abs. 4 (aufgehoben), Abs. 5 (geändert)**

Fachmaturitätszeugnis (Überschrift geändert) [FR: (unverändert)]

¹ Die Fachmittelschule stellt das Fachmaturitätszeugnis gemäss Artikel 26 des Reglements der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren vom 25. Oktober 2018 über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen aus.

³ Das Fachmaturitätszeugnis enthält bei Schülerinnen und Schülern mit einer Sonderregelung gemäss Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a eine entsprechende Bemerkung.

⁴ *Aufgehoben.*

⁵ Fachmaturitätszeugnisse werden von der Bildungs- und Kulturdirektorin oder dem Bildungs- und Kulturdirektor, von der Präsidentin oder dem Präsidenten der KPFMS sowie dem für die Fachmittelschulbildungsgänge verantwortlichen Schulleitungsmitglied unterschrieben.

Art. 113 Abs. 1 (geändert) [FR: (unverändert)]

¹ Abhandengekommene Fachmaturitätszeugnisse werden durch ein Duplikat mit Unterschrift der Vorsteherin oder des Vorstehers der Abteilung Mittelschulen ersetzt.

Art. 127 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Für Schülerinnen und Schüler, die aus einem anderen Schulsystem zugezogen sind und den Unterricht in der Erst- bzw. Zweitsprache erst seit dem letzten Schuljahr der Primarstufe oder später besucht haben, wird das entsprechende Aufnahmeverfahren angepasst. Anträge auf Anpassungen sind zusammen mit der Anmeldung einzureichen.

² Die Schulleitung kann nach Anhören der Lehrkräfte in der Erst- oder Zweitsprache individuelle Lernziele verfassen.

⁴ Die Abteilung Mittelschulen kann auf Antrag der Schulleitung pro Schülerin oder Schüler für die Erst- oder Zweitsprache höchstens je 40 Stützlektionen bewilligen.

Art. 137 Abs. 3a (neu)

^{3a} Die Entschädigung der Expertinnen und Experten für die Korrektur einer gemäss Artikel 103 Absatz 3 nachgebesserten Fachmaturitätsarbeit oder die wiederholte Teilnahme an der Fachmaturitätsprüfung gemäss Artikel 110 Absatz 4 beträgt pauschal 90 Franken pro Kandidatin oder Kandidaten.

Art. 138 Abs. 2 (geändert)

² Für von der Prüfungskommission oder der zuständigen Stelle der Bildungs- und Kulturdirektion angeordnete Evaluationsberichte wird pro Prüfungsserie eine Entschädigung von 300 Franken ausgerichtet.

Titel nach Art. T1-1 (neu)

T2 Übergangsbestimmungen der Änderung vom 06.07.2021

Art. T2-1 (neu)

¹ Die neuen Bestimmungen für den FMS-Bildungsgang sind wie folgt anwendbar:

- a für das erste Jahr des FMS-Bildungsgangs: ab dem 1. August 2021,
- b für das zweite Jahr des FMS-Bildungsgangs: ab dem 1. August 2022,
- c für das dritte Jahr des FMS-Bildungsgangs: ab dem 1. August 2023.

² Schülerinnen und Schüler, welche eine Fachmittelschulabschlussprüfung im französischsprachigen Kantonsteil mit dem Berufsfeld Musik oder Gestaltung und Kunst am Ende des Schuljahrs 2022/2023 nicht bestehen, haben die Möglichkeit, das letzte Schuljahr direkt anschliessend noch maximal einmal nach den alten Bestimmungen anzutreten, wobei

- a die Erfahrungs- und Prüfungsnoten für die FMS-Ausweisfächer erste Landessprache, zweite Landessprache, dritte Sprache, Mathematik und Lernbereich Naturwissenschaften nach den neuen Bestimmungen ermittelt werden,
- b die Erfahrungsnote für das FMS-Ausweisfach musische Aktivitäten und Sport aus der Zeugnisnote des Fachs «Sport und Gesundheitsförderung» ermittelt wird,
- c die Erfahrungsnote für das FMS-Ausweisfach Lernbereich Sozialwissenschaften aus dem arithmetischen Mittel der Zeugnisnoten der zu besuchenden berufsfeldspezifischen Teilfächer des Berufsfelds Pädagogik «Geschichte und Politik», «Geografie» und «Psychologie» ermittelt wird,
- d die Prüfungsnote für das FMS-Ausweisfach Lernbereich Sozialwissenschaften aus der Prüfung des Teilfaches «Psychologie» des Berufsfelds Pädagogik gebildet wird und
- e die FMS-Ausweisnote für das FMS-Ausweisfach des Berufsfeldes Musik respektive Gestaltung und Kunst nach Wahl entweder der FMS-Ausweisnote des Schuljahrs 2022/2023 entspricht oder die FMS-Ausweisnote gemäss den bisherigen Bestimmungen an der ECG Delémont neu gebildet wird.

³ Die übrigen Schülerinnen und Schüler, welche eine Fachmittelschulabschlussprüfung am Ende des Schuljahrs 2022/2023 nicht bestehen, können das letzte Schuljahr direkt anschliessend zweimal nach den neuen Bestimmungen wiederholen, wobei

- a die Erfahrungsnote des FMS-Ausweisfachs Geistes- und Sozialwissenschaften der FMS-Ausweisnote des Lernbereichs Sozialwissenschaften des Schuljahrs 2022/2023 entspricht,
- b die Erfahrungsnote des FMS-Ausweisfachs Musische Fächer und Sport der Berufsfelder Soziale Arbeit und Gesundheit im deutschsprachigen Kantonsteil aus dem arithmetischen Mittel der Zeugnisnoten des gewählten Kunstfachs des Schuljahrs 2022/2023 und des Fachs Sport des Wiederholungsjahrs ermittelt wird und

c die Erfahrungsnote im FMS-Ausweifach Musische Fächer und Sport im französischsprachigen Kantonsteil aus dem arithmetischen Mittel der Zeugnissenoten des Fachs Musik respektive Gesang/Musik des Schuljahrs 2022/2023 und des Fachs Sport des Wiederholungsjahrs ermittelt wird.

⁴ Die neuen Bestimmungen für den Fachmaturitätsbildungsgang sind ab dem 1. August 2024 anwendbar.

⁵ Artikel 99 Absatz 1c ist erstmals für den Übertritt in das Schuljahr 2023/2024 anwendbar. Die übrigen Bestimmungen für den Übertritt vom Fachmittelschulbildungsgang in den Fachmaturitätsbildungsgang gelten erstmals für den Übertritt in das Schuljahr 2024/2025.

⁶ Schülerinnen und Schüler, welche die Fachmaturitätsprüfungen Ende Schuljahr 2023/2024 nicht bestehen, können den Fachmaturitätsbildungsgang direkt anschliessend unter Anwendung der neuen Bestimmungen einmal wiederholen.

Art. A5-1 Abs. 1

1

Tabelle geändert:

Nr.	Prüfungsfach	Schriftliche Prüfung	Mündliche Prüfung ¹⁾
1	Erstsprache (Deutsch oder Französisch) ²⁾	120 Min.	-
2	Zweite Landessprache (Französisch oder Deutsch) ³⁾	-	15 Min.
3	Mathematik	120 Min.	-
4	Schwerpunktfach	-	15Min ⁴⁾ .

¹⁾ Es kann eine Vorbereitungszeit von 15 Minuten vorgesehen werden.

²⁾ Kandidatinnen und Kandidaten mit geringen Kenntnissen in der Erstsprache (Unterricht seit Beginn der Sekundarstufe I oder später) können wählen, ob sie nur in «Texte schreiben» geprüft werden sollen, wobei die Beurteilung die Dauer des Unterrichts in der Erstsprache berücksichtigt.

³⁾ Kandidatinnen und Kandidaten mit geringen Kenntnissen in der zweiten Landessprache (Unterricht seit Beginn der Sekundarstufe I oder später) können wählen, ob sie in der zweiten Landessprache oder in Englisch geprüft werden sollen.

⁴⁾ Wird die mündliche Prüfung praktisch durchgeführt, dauert sie 20 Minuten.

Art. A8-1 Abs. 1

1

Tabelle geändert:

Nr.	Prüfungsfach	Schriftliche Prüfung	Mündliche Prüfung
1	Erstsprache (Deutsch bzw. Französisch)	240 Min.	15 Min.
2	Zweite Landessprache (Französisch bzw. Deutsch)	180 Min.	15 Min. ¹⁾
3	Mathematik	240 Min.	15 Min.
4	Schwerpunktfach ²⁾	180 Min. ³⁾	15 Min. ⁴⁾
5	Ergänzungsfach oder dritte Sprache (Englisch bzw. Italienisch bzw. Latein)	120 Min. ⁵⁾ oder 180 Min. (dritte Sprache)	15 Min. ⁶⁾

Titel nach Titel A9 (geändert)**A9.1 Fächer im Bereich Allgemeinbildung****Art. A9-1 Abs. 1****FMS-Ausweisprüfungen in den allgemeinbildenden Fächern (Überschrift geändert)**

1

Tabelle geändert:

¹⁾ Bei Durchführung der mündlichen Prüfung in den modernen Fremdsprachen als Gruppenprüfung wird die Prüfungsdauer für die Gruppe so festgelegt, dass pro Kandidatin oder Kandidat 15 Minuten zur Verfügung stehen.

²⁾ In den Bildungsgängen, die besondere Begabungen unterstützen, richtet sich die Prüfung im Schwerpunktfach Musik und Bildnerisches Gestalten nach den speziellen Vorgaben der KMK.

³⁾ Die schriftliche Prüfung für Bildnerisches Gestalten als Schwerpunktfach oder als Ergänzungsfach dauert 240 Minuten.

⁴⁾ Wird die mündliche Prüfung praktisch durchgeführt, dauert sie 20 Minuten.

⁵⁾ Die schriftliche Prüfung für Bildnerisches Gestalten als Schwerpunktfach oder als Ergänzungsfach dauert 240 Minuten.

⁶⁾ Wird die mündliche Prüfung praktisch durchgeführt, dauert sie 20 Minuten.

Nr	Prüfungsfach	Schriftliche Prüfung	Mündliche Prüfung	
1	Erstsprache	240 Min.	15 Min.	...
2	Zweitsprache oder dritte Sprache	120 Min.	15 Min.	...
3	Mathematik	120 Min.	15 Min.	...
4	Biologie	90 Min.	-	...
5
6

Titel nach Art. A9-1 (geändert)

A9.2 Berufsfeldspezifische Fächer

Art. A9-2 Abs. 1, Abs. 2 (unverändert) [FR: (geändert)]

Berufsfeld Gesundheit (Überschrift geändert)

1

Tabelle geändert:

Nr.	Prüfungsfach	Schriftliche Prüfung	Mündliche Prüfung	
1	Humanbiologie	-	15 Min.	...
2	Chemie	-	15 Min.	...
3
4
5
6

² Vorbehalten bleiben Sonderregelungen für die Prüfungen gemäss Artikel 11.

Art. A9-3 Abs. 1

Berufsfeld Soziale Arbeit (Überschrift geändert)

1

Tabelle geändert:

Nr.	Prüfungsfach	Schriftliche Prüfung	Mündliche Prüfung	
1	Soziologie	-	15 Min.	...
2	Wirtschaft und Recht	-	15 Min.	...
3
4
5
6

Art. A9-4 (neu)*Berufsfeld Pädagogik*

1

Nr.	Prüfungsfach	Schriftliche Prüfung	Mündliche Prüfung
1	Psychologie	-	15 Min.
	Bildnerisches Gestalten oder Musik	-	15 Min. ¹⁾

² Vorbehalten bleiben Sonderregelungen für die Prüfungen gemäss Artikel 11.**Art. A10-1 Abs. 1**

1

Tabelle geändert:

Nr.	Prüfungsfach	Teilfach	Schriftliche Prüfung	Mündliche Prüfung
1	Erstsprache		180 Min.	15 Min.
2	Zweite Landessprache		120 Min.	15 Min.

¹⁾ Wird die mündliche Prüfung praktisch durchgeführt, dauert sie 20 Minuten.

Nr.	Prüfungsfach	Teilfach	Schriftliche Prüfung	Mündliche Prüfung
3	Mathematik		120 Min.	15 Min.
4	Naturwissenschaften	Biologie	-	15 Min.
5		Chemie	-	15 Min.
6		Physik	-	15 Min.
7	Sozialwissenschaften	Geschichte	-	15 Min.
8		Geografie	-	15 Min.

II.

Keine Änderung anderer Erlasse.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

1. Diese Änderung tritt am 1. August 2021 in Kraft.
2. Sie ist in Anwendung der Artikel 7 und 8 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993 (PuG)¹⁾ amtlich zu veröffentlichen (ausserordentliche Veröffentlichung).

Bern, 6. Juli 2021

Die Bildungs- und Kulturdirektorin: Häsler

¹⁾ BSG [103.1](#)